ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;
Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Chamerau – Quellgebiet Hochberg

Der Bescheid des Landratsamtes Cham vom 01.09.2025 (Az. Wasser-6421.01-0025), mit dem das o.g. Vorhaben zugelassen wurde, liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie den zugehörigen Planunterlagen

in der Zeit vom **26.09.2025** bis **10.10.2025** im

Rathaus Runding - Bürgerbüro -, Dorfplatz 9, 93486 Runding

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung, der Wasserrechtsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich: www.runding.de/bekanntmachungen

Gegenüber den Beteiligten, denen der Bescheid individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist zugestellt. (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Runding, 19.09.2025

Franz Kopp
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE RUNDING

angeheftet am: 19.09.2025

abgenommen am:

L A N D R A T S A M T C H A M

Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Gegen Empfangsnachweis
Gemeinde Chamerau
Herrn 1. Bürgermeister
Stefan Baumgartner
Kindergartenweg 3
93466 Chamerau

EINGEGANGEN
- 8. Sep. 2025

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-6421.01-0025
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Böhm
Zimmer-Nr.: 244
Telefon: +49 (9971) 78-424

Datum: 01.09.2025

Gemeinde Runding

Wasserrecht;

Gegenstand:	Öffentliche Wasserversorgung; Grundwasserentnahme aus 4 Quellen im Quellgebiet „Hochberg“
Ansprechpartner/in:	Gemeinde Chamerau, Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau
Hauptflurstück:	691, Gemarkung Lederdorn (5104)
Gemeinde:	Gemeinde Chamerau (05)

Anlage
1 Ordner Planunterlagen i. R.
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Gemeinde Chamerau (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

- Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Quellgebiet Hochberg

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

1.2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) des Ortsteil Lederdorn.

1.2.2 Beschreibung der Gewässerbenutzung

Bezeichnung und Lage der Quellen

Name der Quelle	Q 1	Q 2	Q 3	Q 4
Kennzahl der Quelle	4120674200003	4120674200004	4120674200005	4120674200006
Name der Gewinnungsanlage	Hochberg			
Jahr der Fassung	1963			
Gemeinde	Chamerau			Bad Kötzting
Gemeindeschlüssel	372117			372137
Gemarkung	Lederdorn			Liebenstein
Flurnummer	691	691	698	893
Rechtswert	4559000	4559047	4559314	4559545
Hochwert	5452460	5452428	5452444	5452212
Geländehöhe in NN + m	585,00	575,00	585,00	562,00

Bauliche Ausführung

Quelle	1	2	3	4
Art der Fassung	Schichtquellenfassung mit Tonsickerrohren			
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Beton und Lehm			

Hydrologische Angaben

Quelle	1	2	3	4
Wasserspiegel in m unter Gel.	2,20	2,20	2,80	1,40
in NN + m	582,80	572,80	582,20	560,60
gemessene Höchstschüttung in l/s	1,20			1,80
gemessene Mindestschüttung in l/s	0,56			0,39
durchschnittliche Ergiebigkeit in l/s	0,96			0,96

Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das Wasser aus der Quelle Q 1 wird über eine PVC-Leitung DN 50, das Wasser aus der Quelle Q 2 wird über eine PE-Leitung DN 65 und das Wasser aus der Quelle Q 3 wird über eine PVC-Leitung DN 80 in Sammelschacht SS I eingeleitet und von dort über eine PVC-Leitung DN 80 in den Hochbehälter Lederdorn transportiert. Das Wasser aus der Quelle Q 4 wird über eine GG-Leitung DN 80 in den Sammelschacht SS II eingeleitet und von dort über eine PVC-Leitung DN 65 ebenfalls in den Hochbehälter Lederdorn transportiert, der eine Entsäuerungsanlage besitzt. Über eine GG-Leitung DN 125 wird das Wasser in das innerörtliche Netz eingespeist.

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	*Bezeichnung*	*Datum*	*Maßstab*
1	Antrag	05.02.2000	-
2	Übersichtslageplan	Jan. 2000	1:25.000
3	Lageplan der Quellen mit Flurstücksnummern	Jan. 2000	1:5.000
4	Lageplan des Schutzgebietes	-	1:5.000
5	Regelausbauplan der Quellfassungen	Jan. 2000	-
6	Ausbaupläne der Sammelschächte	Jan. 2000	-
7	Chemische Trinkwasseruntersuchung	19.03.1999	-
8	Wasserbedarfsberechnung	-	-
9	Geohydrologische Beurteilung	05.02.2000	-
10	Daten über Quellschüttungen	-	-
11	Vorschlag für § 3 Schutzgebietsverordnung	-	-
12	Grundstücksverzeichnisse	10.07.2018	-
13	Neue Grundstücksverzeichnisse	10.07.2018	-
14	Ergänzungsantrag	23.11.2019	-
15	Neuer Vorschlag für § 3 Schutzgebietsverordnung	01.07.2022	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 14.10.2010, 19.07.2018, 12.12.2019, 05.06.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 01.09.2025 versehen.

Hinweis:
Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 7.4.5.1.1 und 7.4.6.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, insb. der Baustatik dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die Bewilligung gilt bis einschließlich 31.12.2055.

2.2 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung berechtigt dazu, aus den Quellen 1 – 4 insgesamt max. 1,8 l/s, 155 m³/d und 56.000 m³/a Grundwasser abzuleiten.

2.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Die mögliche Momentanentnahme ist durch den Einbau einer Drosselstrecke bzw. eines Durchlaufbegrenzers oder von sonstigen entsprechenden Vorrichtungen in den Sammelschächten auf 1,8 l/s zu beschränken. Für die Beschränkung der Gesamtentnahme auf den tatsächlichen Bedarf (maximal 155 m³/d) ist eine zweckentsprechende schwimmergesteuerte Absperrung im Hochbehälter einzubauen.

2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

2.4.1 Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

2.4.2 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

2.4.3 Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Cham als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.5 Informations- und Dokumentationspflichten

2.5.1 Die abgeleitete Wassermenge ist auf geeignete Art und Weise regelmäßig, mind. einmal pro Monat, abzulesen.

2.5.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die monatlich gemessenen Entnahmewerte und sonstigen Pflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Bewilligung zu führen, mind. bis fünf Jahre nach der Stilllegung der Anlage vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Cham oder des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zur Einsicht dort abzugeben.

2.5.3 Ein Jahresbericht mit den monatlich gemessenen Wasserentnahmemengen, der Jahreswasserentnahmemenge und den Ergebnissen der Begehungen des Wasserschutzgebietes (Nr. 2.9.5 dieses Bescheides) ist dem Landratsamt Cham jeweils im Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

2.6 Betrieb und Unterhaltung

2.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Gemeinde Chamerau ist mindestens ein Ver- und Entsorger der Fachrichtung Wasserversorgung mit zusätzlichem Fachpersonal einzusetzen.

2.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Cham sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen ist das Landratsamt Cham und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg unverzüglich zu informieren.

2.7 Änderungen an der Quellanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Quellanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Cham mitzuteilen. Soweit erforderlich, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

2.8 Mitversorgung Anderer

Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortes und die Mitversorgung anderer Orte muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

2.9 Schutz des Wasservorkommens

2.9.1 Die Unternehmerin hat für alle 4 Quellen das Eigentum an den jeweiligen Fassungsbereichen zu erwerben.

2.9.2 Die Unternehmerin hat die Fassungsbereiche lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunungen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

2.9.3 Die Fassungsbereiche sind baum- und strauchfrei zu halten und mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Die Grasdecke ist ab dem 31.05 mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen.

2.9.4 Die Unternehmerin hat zur Kennzeichnung des neu festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hochberg" entsprechende Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dazu ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein Beschilderungsvorschlag zu erarbeiten und 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides beim Landratsamt Cham einzureichen.

2.9.5 Das Wasserschutzgebiet „Hochberg" ist mindestens einmal pro Monat durch Begehung zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere die Einhaltung des Gülleausbringungsverbotes zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

2.9.6 Es ist darauf zu achten, dass das auf den Wegflächen anfallende Niederschlagswasser im Anstrombereich der Quellen breitflächig zur Versickerung gelangt und nicht zusammengeleitet punktuell in den Untergrund gebracht wird.

2.9.7 Ein Oberflächenzulauf in die Fassungsbereiche muss durch Quergräben im Anstrombereich unmittelbar oberhalb der Fassungsbereiche verhindert werden.

2.9.8 Die Straße von Lederdorn nach Ried ist im Bereich des Wasserschutzgebietes mit einem absolutem Halteverbot zu kennzeichnen und bis zum 01.01.2035 nach der gültigen RiSt-Wag auszubauen.

2.9.10 Bei dem 20 m oberhalb der Quelle 4 verlaufenden Holzrückeweg darf das Oberflächenwasser nicht punktuell in Richtung der Quelle abgeleitet werden.

2.10 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 1030 Euro. Die Auslagen wurden bereits beglichen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.02.2000 und ergänzenden Schreiben vom 10.07.2018, 23.11.2019 und 01.07.2022 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Chamerau in der Zeit vom 23.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln am 10.04.2025) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Bei der Gemeinde Runding wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 17.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln am 10.04.2025) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Bei der Stadt Bad Kötzting wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 08.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitungsbericht vom 30.04.2025) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Einwände wurden nicht vorgebracht.

Zudem wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 14.10.2010, Schreiben vom 19.07.2018 und E-Mails vom 11.04.2019 und 05.06.2023.

- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 21.02.2000 und 17.09.2018.

- das Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 10.08.2018.

- das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 29.08.2018.

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham mit Schreiben vom 13.08.2018 und 22.08.2018.

- das Gesundheitsamt Cham mit Schreiben vom 31.07.2018

- die Bayerischen Staatsforsten mit Schreiben vom 26.09.2018.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Runding wurde mit Schreiben vom 02.06.2025 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Kötzting wurde mit Schreiben vom 25.09.2018 erteilt.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 23.07.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt die Ableitung von Grundwasser aus vier Quellen eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Bewilligung notwendig ist. Die Gestattung kann als Bewilligung erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung und erfolgt damit im öffentlichen Interesse.
Es ist der Unternehmerin im Hinblick auf die gemeindliche Pflichtaufgabe der Wasserversorgung (Art. 57 GO) nicht zumutbar, die Gewässerbenutzung ohne gesicherte Rechtsstellung vorzunehmen. Die Grundwasserentnahme verfolgt damit den Zweck der öffentlichen Wasserversorgung und erfolgt aufgrund dem vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Dipl. – Geol. - Polivka gefertigten Plan vom 05.02.2000 und den überarbeiteten Unterlagen von 10.07.2018, 23.11.2019 und 01.07.2022. Zudem handelt es sich bei der Grundwasserentnahme nicht um eine Benutzung nach § 9 Abs.1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 2 WHG, für die eine Bewilligung ausgeschlossen wäre.

3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Das Ableiten von Grundwasser aus den vier Quellen im Wasserschutzgebiet Hochberg durch die Gemeinde Chamerau erfolgt im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Durch das Ableiten von Grundwasser zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung sind schädliche Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), nicht zu erwarten.

Das Grundwasser ist nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Ein guter mengenmäßiger Zustand ist dann gegeben, wenn die Grundwasserentnahme das nachhaltig nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt, also ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung besteht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. § 4 GrwV, Nr. 2.5.3.2 Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Wasserrechts in Bayern, VVWas).

Die beantragte Nutzung ist auf Grund der vorliegenden Quellschüttungsmessung positiv, d.h. die beantragte Menge kann aus dem Grundwasservorkommen entnommen werden. Die Schüttungsvariabilität der Quellen ist als gut bis sehr gut zu bezeichnen. Nach den errechneten α-Werten zeichnen sich die grundwasserführenden Bodenschichten durch ein hohes Speichervolumen aus. Bei der beantragten abzuleitenden Wassermenge von 1,8 l/s werden ca. 10 % der durchschnittlichen Grundwasserneubildungshöhe von 17,46 l/s abgeleitet, bei Trockenperioden ca. 15 % der Grundwasserneubildung von 11,52 l/s. Im Hinblick auf die errechnete Grundwasserneubildung sind sowohl auf den abströmigen Bereich der Quellen, in dem sich das Quellgebiet „Ried-West" der Stadt Bad Kötzting befindet, als auch auf das ökologische Gleichgewicht im Einzugsgebiet keine bedeutenden Auswirkungen zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 WHG). Im durchgeführten Verwaltungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben, eine Abwägung war daher nicht veranlasst.

3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Wie sich den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden entnehmen lässt, steht der geplanten Gewässerbenutzung auch aufgrund der von dortiger Seite zu prüfenden Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

Die Grundwasserentnahme soll im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald" (LSG-VO) stattfinden. Das Vorhaben bedarf keiner Erlaubnis nach § 6 LSG-VO, da es der Ausnahme des § 7 Nr. 6 LSG-VO unterfällt. Weiterhin werden durch die untere Naturschutzbehörde keine nachteiligen Veränderungen des Gebietscharakters oder des besonderer Schutzzweckes gesehen.

4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 47 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 47 und 48 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten

Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG enthält eine für die Ermessensausübung richtungsgebende Leitlinie zugunsten der Wasserversorgung.

Die Bewilligung trägt dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG Rechnung und ist daher ermessensgerecht, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die einer Grundwasserentnahme zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Chamerau entgegenstehen würden, im durchgeführten Verwaltungsverfahren nicht ersichtlich geworden sind.

Der derzeitige Bedarf des OT Lederdorn mit rd. 700 Einwohnern kann an verbrauchsreichen Tagen mit ca. 170 m³/d angesetzt werden. Die Entnahmemengen der vergangenen Jahre betrugen Ø zwischen 40.000 und 45.000 m³/a. Der künftige Bedarf für die nächsten 20 Jahre wurde unter Berücksichtigung des allgemeinen Einwohnerzuwachses und der wirtschaftlichen Entwicklung mit 56.000 m³/a errechnet.

Außer den vier Quellen sind für die Bedarfsdeckung des Ortsteils Lederdorn keine weiteren Bezugsmöglichkeiten vorhanden.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers sind unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Da im Rahmen der Planauslegung bei den betroffenen Gemeinden keine Einwendungen erhoben wurden und auch im Verfahren keine weiteren Belange Dritter ersichtlich geworden sind, war eine tiefergehende Abwägung des Vorhabens mit diesen Belangen nicht erforderlich.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung zwischen den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG und etwaigen öffentlichen oder privaten Belangen mit dem Interesse des Unternehmers an einer funktionierenden Trinkwasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung.

5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas regelmäßig zu befristen. Die Befristung (Nr. 2.1 des Tenors) ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht dauerhaft prognostizierbar sind. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze und ist angesichts des Interesses der Unternehmerin an einer gesicherten öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt.

Der Benutzungsumfang (Nr. 2.2 des Tenors) ist durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Um dies sicherstellen zu können, ist eine technische Begrenzung der Ableitung einzubauen (Nr. 2.3 des Tenors)

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. Nr. 2.4 des Tenors). Rechtsgrundlage für die Auflage zur sparsamen Verwendung von Wasser und den Hinweispflichten an die Wasserabnehmer ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WHG.

Die Messungen und Berichtspflichten (Nr. 2.5 des Tenors) finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG.

Die Festsetzung von Auflagen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage (Nr. 2.9 des Tenors) findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.3 VVWas.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstelle Nr. 1.1.5.3. Die Auslagen für das Gutachten vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg in Höhe von 960 € wurden bereits beglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl-Heinz Aschenbrenner

Hinweise:

1. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.

3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus eines anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).

4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.

5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.

6. Diese Bewilligung beinhaltet nicht die wasserrechtliche Gestattung, das Überwasser des Hochbehälters in den namenslosen Graben einzuleiten und dieses anschließend wieder aus dem namenslosen Graben zu entnehmen, um das Überwasser in das Versorgungsnetz der Gemeinde Chamerau einzuspeisen. Falls diese Gewässerbenutzungen noch stattfinden, ist eine entsprechende wasserrechtliche Gestattung gesondert zu beantragen.

7. Von April bis November sollte eine erhöhte Überwachung auf Pb, Cl, Na, MKW, pH-Wert und Leitfähigkeit vorgenommen werden.

In Ausfertigung

mit
1 Ordner Planunterlagen **gegen Rückgabe**
1 Entwurf einer Bekanntmachung

Gemeinde Runding
Dorfplatz 9
93486 Runding

mit der Bitte, den vorstehenden Wasserrechtsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die bewilligten Antragsunterlagen zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und den Ort und die Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Anschließend bitten wir über die Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung zu berichten (z. B. Kopie der Bekanntmachung mit Vermerk über die Aushangdauer). Die vorstehende Fertigung des Bescheids kann zu dortigen Akten genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Aschenbrenner